

**Gemeinde Satteldorf**

**Landkreis Schwäbisch Hall**

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: II-632.6

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 10. November 2020**

### **TOP 4: Bauanträge**

#### **a) Bauvoranfrage**

Geplante Hundepension mit Hundeauslauf 1+2 nebst Zaunanlage  
Flst. 1364, Volkershausen 3 + 3/2, Gemarkung Ellrichshausen

Wie am 14.09.2020 im Gemeinderat besprochen, wurde die Erteilung des Einvernehmens zurückgestellt und vorsorglich untersagt. Die angeforderte Schallimmissionsprognose sollte als Grundlage für die grundsätzliche planungsrechtliche Zulässigkeit vorgelegt werden, u.a. hinsichtlich der Anzahl der Hunde oder auch der Rahmenbedingungen wie Zeiten für die Nutzung des Auslaufs (nur während der Tageszeiten). Darüber hinaus hat sich die Gestaltung des Auslaufs auf das – abhängig von der zulässigen Anzahl der Hunde – notwendigen Maß zu beschränken. Eine bauliche Tätigkeit im Außenbereich ist nicht möglich bzw. ein „Hineinrücken in den Außenbereich“ auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

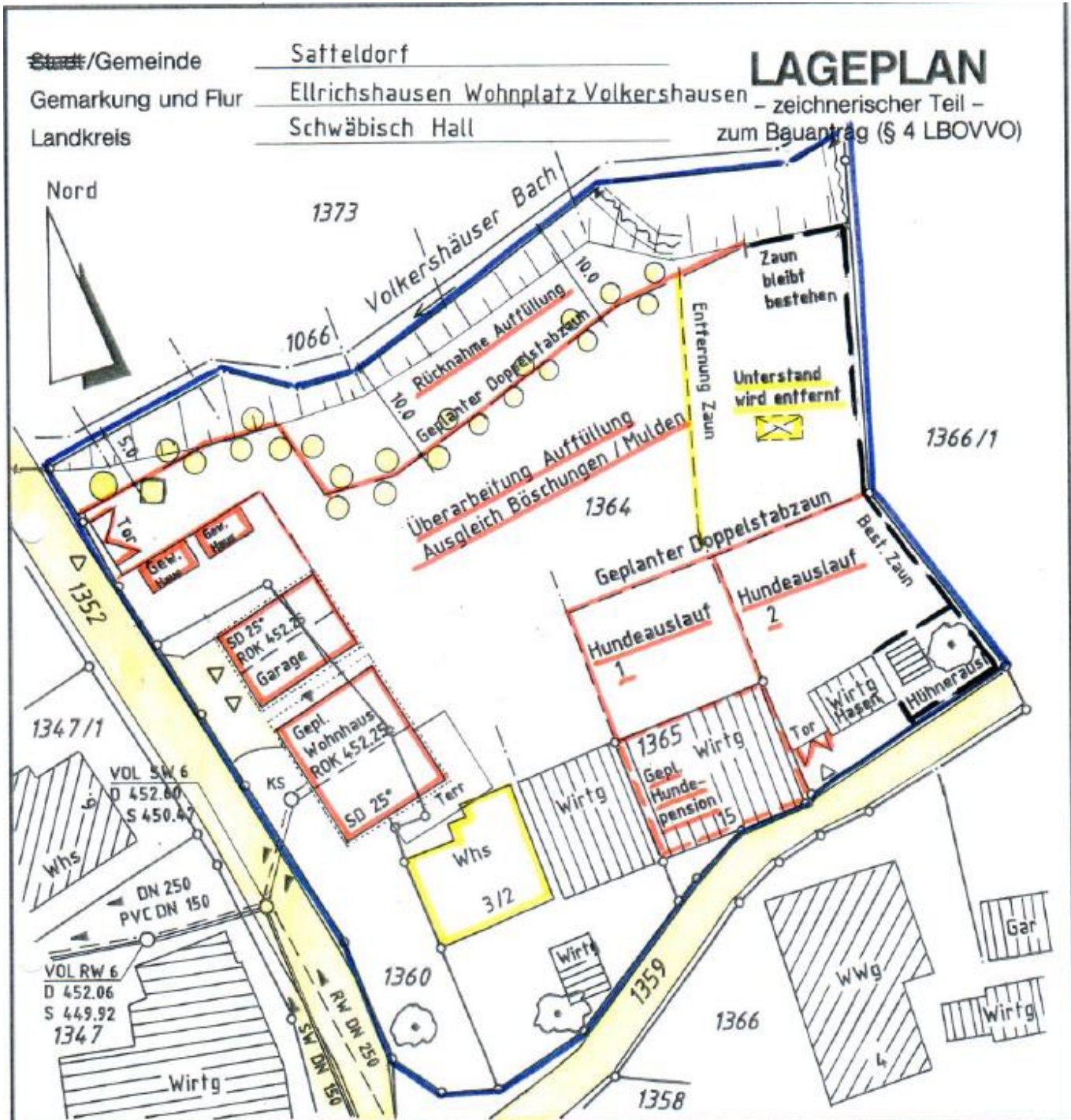
Mittlerweile wurde die Schallimmissionsprognose vorlegt und vom Fachbereich Gewerbeaufsicht des Landratsamts auch geprüft. Grundsätzlich ist unter den genannten Vorgaben die Hundehaltung in den Gebäuden sowie die beiden Ausläufe, die sich zur vorhandenen Bebauung orientieren, baurechtlich zulässig. Dies gilt nicht für die Zaunanlage im nördlichen und nordöstlichen Grundstücksbereich, die sich nach Einschätzung der Baurechtsbehörde (wie schon im Ortstermin im Juli 2020 deutlich signalisiert) im Außenbereich befindet und nicht genehmigungsfähig ist.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Bauvoranfrage kann hinsichtlich der Hundepension und der Zaunanlage positiv beurteilt werden.

Der geplanten Zaunanlage kann nicht zugestimmt werden.

- a) Bauvoranfrage  
 Geplante Hundepension mit Hundeauslauf 1+2, nebst Zaunanlage  
 Flst. 1364, Volkershausen 3 + 3/2, Gemarkung Ellrichshausen



Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 und Einzeichnung nach § 4 LBOVVO

Gefertigt:

Satteldorf, den 03.08.2020

*[Handwritten Signature]*  
 Der Sachverständige



Ingenieur  
**Wolfgang Hecker**  
 Sachverständiger nach  
 § 5 Abs. 3 LBOVVO B-W  
 Dahlienweg 27  
 74589 Satteldorf  
 Telefon 079 51 / 75 74  
 Telefax 079 51 / 4 33 23  
 hecker.satteldorf@t-online.de  
 Beratender Ingenieur VBI  
 Vermessung · BOB

Maßstab 1 : 500



**INGENIEURBÜRO WOLFGANG HECKER**  
 Beratender Ingenieur VBI  
 Mitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg  
 Dahlienweg 27 · 74589 Satteldorf · Tel. 079 51 / 75 74 · Fax 079 51 / 4 33 23 · hecker.satteldorf@t-online.de